

Kreisschreiben Nr. B 3

der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums

1. Die Aufsichtsbehörde hat beschlossen, neue Richtlinien für die Berechnung des Existenzminimums bei Lohn- und Verdienstpfindungen zu erlassen. Die neuen Richtlinien entsprechen den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 in Beilage 1 (mit ergänzter Gliederung) in Verbindung mit den Ergänzungen und Präzisierungen der Aufsichtsbehörde in Beilage 2.
2. Pfändungen sind ab 1. April 2010 gestützt auf die neuen Richtlinien zu vollziehen. Auf bereits vollzogene Pfändungen sind sie nur anzuwenden, wenn eine Pfändung zufolge veränderter Verhältnisse revidiert werden muss.
3. Ergänzende Bemerkung
Bezüglich der Einkommenspfindung (Beiträge gemäss Art. 163 ZGB, s. Ziffer IV.1) wird auf die aktualisierten Zahlenbeispiele in Beilage 3 verwiesen.

Bern, 1. April 2010

Im Namen der
kantonalen Aufsichtsbehörde
Der Präsident:

(Messer)

Der Sekretär:

(Rüetschi)

Beilagen:

1. Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009
2. Ergänzungen und Präzisierungen der Aufsichtsbehörde zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum per 1. April 2010
3. Berechnungsbeispiele für die Einkommenspfindung / Beiträge gem. Art. 163 ZGB

Beilage 1 zum Kreisschreiben Nr. B 3

der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern

Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009 der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (publiziert in BISchK 2009 S. 193 ff.)

I. Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

1. für einen alleinstehenden Schuldner	CHF 1'200.00
2. für einen alleinerziehenden Schuldner	CHF 1'350.00
3. für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern	CHF 1'700.00
4. Unterhalt der Kinder	
für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahre	CHF 400.00
für jedes Kind über 10 Jahre	CHF 600.00

Bei kostensenkender Wohn-/Lebensgemeinschaft

Verfügen Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen (vgl. BGE 130 III 765 ff.).

II. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

1. Mietzins, Hypothekarzins

Effektiver Mietzins für das Wohnen ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen.

Besitzt der Schuldner eine eigene von ihm bewohnte Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten

Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen; in sinngemässer Weise ist beim Schuldner zu verfahren, der sich als Wohneigentümer einer unangemessen hohen Hypothekarzinsbelastung ausgesetzt sieht (BGE 129 III 526 ff. m. H.).

Bei einer Wohngemeinschaft (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen) sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen.

2. Heiz- und Nebenkosten

Die durchschnittlichen – auf zwölf Monate verteilten – Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume.

3. Sozialbeiträge

(soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen), wie Beiträge bzw. Prämien an:

- AHV, IV und EO
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenkassen
- Unfallversicherung
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufsverbände

Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nicht berücksichtigt werden (BGE 134 III 323 ff.).

4. Unumgängliche Berufsauslagen (soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt)

a) Erhöhter Nahrungsbedarf

bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit: CHF 5.50 pro Arbeitstag

b) Auslagen für auswärtige Verpflegung

Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung: CHF 9.00 bis CHF 11.00 für jede Hauptmahlzeit.

c) **Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch** (beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden etc.): bis CHF 50.00 pro Monat.

d) Fahrten zum Arbeitsplatz

- Öffentliche Verkehrsmittel: effektive Auslagen.
- Fahrrad: CHF 15.00 pro Monat für Abnutzung.
- Mofa/Moped: CHF 30.00 pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
- Motorrad: CHF 55.00 pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
- Automobil: Sofern einem Automobil Kompetenzqualität zukommt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzqualität: Auslagenersatz wie bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

5. Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge

die der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 22).

Dem Betreibungsamt sind für solche Beiträge Unterlagen (Urteile, Quittungen usw.) vorzuweisen.

6. Schulung der Kinder

Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial usw.). Für mündige Kinder ohne Verdienst bis zum Abschluss der ersten Schul- oder Lehrausbildung, zur Maturität oder zum Schuldiplom.

7. Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlung ausweist. Voraussetzung: Ein Eigentumsvorbehalt muss rechtsgültig sein.

Die analoge Regelung gilt für gemietete/geleaste Kompetenzstücke (BGE 82 III 26 ff.).

8. Verschiedene Auslagen

Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen, wie für Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt und Pflege von Familienangehörigen, einen Wohnungswechsel etc. bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen. Gleiches gilt, wenn diese Auslagen dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen. Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag des Schuldners.

III. Steuern

Diese sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 126 III 89, 92 f.; BGER 17.11.2003, 7B.221/2003 = BISchK 2004, 85 ff.). Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

IV. Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen

1. Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG

Verfügt der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners über eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 ff.).

2. Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf

einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. I/4) zu bemessen. Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist dabei ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten in Abzug zu bringen.

3. Leistungen/Vergütungen von Dritten

wie Prämienverbilligungen, Stipendien, Unterstützungen etc. müssen zum Einkommen dazugerechnet werden.

V. Abzüge vom Existenzminimum

1. Naturalbezüge

wie freie Kost, Logis, Dienstkleidung usw. sind entsprechend ihrem Geldwert vom Existenzminimum in Abzug zu bringen:

Freie Kost mit 50% des Grundbetrages;
Dienstkleidung mit CHF 30.00 pro Monat.

2. Reisespesenvergütungen

welche der Schuldner von seinem Arbeitgeber erhält, soweit er damit im Existenzminimum eingerechnete Verpflegungsauslagen in nennenswertem Umfang einsparen kann.

VI. Abweichungen von den Ansätzen

Abweichungen von den Ansätzen gemäss Ziff. I-V können soweit getroffen werden, als der Betreibungsbeamte sie aufgrund der ihm im Einzelfall obliegenden Prüfung aller Umstände für angemessen hält.

Diese Richtlinien beruhen auf dem Landesindex (Totalindex) der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) von Ende Dezember 2008 mit einem Indexstand von 103.4 Punkten. Sie gleichen vorgabeweise die Teuerung bis zum Indexstand von 110 Punkten aus. Eine Änderung der Ansätze ist erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 115 Punkten, oder Unterschreiten eines Indexstandes von 95 Punkten vorgesehen

Beilage 2 zum Kreisschreiben Nr. B 3

der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern

Ergänzungen und Präzisierungen der Aufsichtsbehörde zu den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009 der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (Beilage 1)

Ad Ziff. I

Im monatlichen Grundbetrag sind insbesondere inbegriffen:

- die Prämien für Mobiliar- und Privathaftpflichtversicherungen;
- die durchschnittlichen Auslagen für den Unterhalt und die Pflege von Haustieren (BGE 128 III 337).

In Bezug auf den Grundbetrag **bei kostensenkender Wohn-/Lebensgemeinschaft** wird präzisiert:

Lebt der Schuldner mit einer erwachsenen Person mit eigenem Einkommen – ohne gemeinsame Kinder – in einer Wohn-/Lebensgemeinschaft, so ist diesem Umstand unter Berücksichtigung der Dauer der Gemeinschaft sowie der Gemeinsamkeiten in der Gemeinschaft (gemeinsame Verpflegung, gemeinsame Kasse etc.) durch einen angemessenen Abzug Rechnung zu tragen. Der Abzug vom jeweiligen Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner bzw. alleinerziehenden Schuldner beträgt mind. CHF 100.00 und max. CHF 350.00 (d.h. Herabsetzung max. auf den halben Ehegattengrundbetrag; BGE 130 III 765, S. 767 f.).

Ad Ziff. II

In Bezug auf die anteilmässige Berücksichtigung der Wohnkosten bei einer Wohngemeinschaft (Ziff. II/1 Abs. 4) ist für minderjährige Kinder i.d.R. der hälftige Anteil einer erwachsenen Person zuzuschlagen.

(Beispiel: Schuldner lebt mit seiner Partnerin und deren zwei Kindern in Wohngemeinschaft: Anteil Schuldner 1/3, Partnerin 1/3, Kinder 2x 1/6).

Besuchsrecht von Kindern

Betreut der Schuldner regelmässig eigene Kinder im Rahmen eines Besuchsrechts (was durch eine entsprechende Vereinbarung bzw. ein entsprechendes Urteil zu belegen ist), so ist pro Kind und ganzen Besuchstag ein Zuschlag von CHF 10.00 zu berücksichtigen (BGer vom 11.10.2005, 7B.145/2005).

Müssen für die Ausübung des Besuchsrechts grössere Distanzen zurückgelegt werden, so sind zusätzlich die notwendigen Fahrkosten angemessen zu berücksichtigen.

Beilage 3 zum Kreisschreiben Nr. B 3

der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern

Berechnungsbeispiele

gemäss Ziffer IV.1 der Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009

Abkürzungen

NA	Nettoeinkommen Ehegatte A
NB	Nettoeinkommen Ehegatte B
NG	Gesamtes Nettoeinkommen Ehegatten A+B
EM	Gemeinsames Existenzminimum Ehegatten A+B
EM/A	Existenzminimum/Anteil Ehegatte A
EM/B	Existenzminimum/Anteil Ehegatte B
PA	Pfändbarer Betrag beim Ehegatten A
PB	Pfändbarer Betrag beim Ehegatten B
	(alle Geldbeträge in Franken pro Monat)

Beispiel 1

NA	4'500.--	(75% von 6'000.--)
NB	1'500.--	(25% von 6'000.--)
NG	6'000.--	(100%)
EM	1'700.--	Grundbetrag für Ehepaar oder gleichgestellte Hausgemeinschaft
	600.--	Unterhalt 1 Kind
	1'200.--	Mietzins + Heizkosten
	420.--	Krankenkassenbeiträge
	80.--	Arbeitsplatzfahrten
	100.--	Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung
	4'100.--	gemeinsames Existenzminimum
EM/A	3'075.--	(75% von 4'100.--)
EM/B	1'025.--	(25% von 4'100.--)
PA	1'425.--	(4'500.-- ./ 3'075.--)
PB	475.--	(1'500.-- ./ 1'025.--)
PA+PB	1'900.--	(6'000.-- ./ 4'100.--)

Beispiel 2

NA	3'000.--	(50% von 6'000.--)
NB	3'000.--	(50% von 6'000.--)
NG	6'000.--	(100%)
EM	4'100.--	(wie in Beispiel 1)
EM/A	2'050.--	(50% von 4'100.--)
EM/B	2'050.--	(50% von 4'100.--)
PA	950.--	(3'000.-- ./ 2'050.--)
PB	950.--	(3'000.-- ./ 2'050.--)
PA+PB	1'900.--	(6'000.-- ./ 4'100.--)

Beispiel 3

NA	600.--	(20% von 3'000.--)
NB	2'400.--	(80% von 3'000.--)
NG	3'000.--	(100%)
EM	4'100.--	(wie in Beispiel 1)
EM/A	820.--	(20% von 4'100.--)
EM/B	3'280.--	(80% von 4'100.--)
PA	0.--	(600.-- ./ 820.-)
PB	0.--	(2'400.-- ./ 3'280.-)
PA+PB	0.--	(3'000.-- ./ 4'100.-)